

Satzung vom 29.05.2019

zur 17. Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung

zur Wasserversorgungssatzung der Stadt Borgholzhausen vom 23.12.1977

Aufgrund der §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NRW.S.666/SGV.NRW.2023), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18. Dezember 2018 (GV. NRW. S. 759), und der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NW) vom 21.10.1969 (GV.NRW.S.712/SGV.NRW.610), zuletzt geändert durch Artikel 19 des Gesetzes vom 23. Januar 2018 (GV. NRW. S. 90), in Verbindung mit der Wasserversorgungssatzung der Stadt Borgholzhausen vom 19.12.1983 hat der Rat der Stadt Borgholzhausen in seiner Sitzung am 28.05.2019 folgende Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserversorgungssatzung, zuletzt geändert durch Satzung vom 18.12.2017, beschlossen:

Artikel 1

§ 11 wird wie folgt neu gefasst:

§ 11

Wassergebühren für Baudurchführungen und für sonstige vorübergehende Zwecke

- (1) Für Wasser, das bei der Herstellung von Gebäuden verwandt wird, wird eine Wassergebühr nach § 9 Abs. 4 pro tausend Euro der Rohbaukosten erhoben, wenn der Verbrauch nicht durch Wasserzähler gemessen wird.
- (2) Der Wasserverbrauch für sonstige vorübergehende Zwecke wird mit der Wassergebühr nach § 9 Abs. 4 abgerechnet.
- (3) Die Messung der verbrauchten Wassermenge kann mittels Standrohr mit Messeinrichtung oder durch einen in eine vorhandene Leitung eingebauten Bauwasserzähler erfolgen. Das Standrohr mit Messeinrichtung wird von der Stadt gegen Kautions- und Bereitstellungsgebühr gestellt. Der Ein- und Ausbau eines Bauwasserzählers erfolgt ausschließlich durch die Stadt.
Standrohre werden gegen eine Sicherheitsleistung von 300,00 € je Standrohr und nach Abschluss einer Vereinbarung ausgegeben. Bei Standrohrzählern oder sonstigen beweglichen Wasserzählern werden eine Mietgebühr von 1,00 € / Tag zzgl. der gesetzlichen Mehrwertsteuer und eine pauschale Grundgebühr von 40,00 € zzgl. der gesetzlichen Mehrwertsteuer je Abrechnung erhoben.

Der Wasserverbrauch wird aufgrund des Zählerstandes nach der Wasserentnahme mit der Wassergebühr nach § 9 Abs. 4 zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer berechnet.

Die Standrohre für die genannten Zwecke werden nur von der Stadt zur Verfügung gestellt; die Verwendung eigener Standrohre oder Wasserzähler ist nicht gestattet.

Artikel 2

Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt am 1. Juni 2019 in Kraft.

Gez.

Gez.

.....

.....

Dirk Speckmann
Bürgermeister

Elke Hartmann
Schriftführerin